

**Gebührensatzung  
für das Industriemuseum Lauf  
(Museumsgebührensatzung – MuseumGebS)**

vom *Ausfertigungsdatum*

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Industriemuseums Lauf a.d.Pegnitz werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben (Benutzungsgebühren).

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Industriemuseum Lauf benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 4 in Anspruch nimmt.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Eintrittsgebühren sind beim Passieren des Eingangs zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschildner.

**§ 4  
Gebührenarten und Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührenarten werden wie folgt festgesetzt:

a) Eintrittskarten

aa) Erwachsene	6,00 €
ab) Kinder (bis zum 16. Lebensjahr)	2,50 €

- 
- |   |         |
|---|---------|
| ac) Familienkarte „Mini“<br>(1 Erwachsener mit Kindern) | 8,00 €  |
| ad) Familienkarte „Maxi“<br>(2 Erwachsene mit Kindern)  | 12,00 € |
| ae) Eintritt für Gruppen pro Person<br>(ab 10 Personen) | 5,00 €  |

b) Bildungsangebote

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| ba) Bildungsangebote für KiTas, Horte, Schulen                | 30,00 € Grundgebühr +2 € je Kind |
| bb) Bildungsbaukasten (5 Module)                              | 150,00 €                         |
| bc) Kindergeburtstag<br>(max. 12 Kinder, 2 Aufsichtspersonen) | 95,00 €                          |
| bd) Familienführung<br>(max. 20 Personen)                     | 70,00 €                          |
| be) Führung Erwachsene  | 7,00 € je Person                 |
| bf) Führung Erwachsene mit Vorführung                         | 9,00 € je Person                 |
| <b>bg) Kurzführung/Schnupperführung</b>                       | <b>5,00 € je Person</b>          |

- c) Für eigene Veranstaltungen im Industriemuseum kann die Eintrittsgebühr nach Abs. 1 Buchst. a um bis zu 75 v.H. erhöht werden.
- d) Für gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen wird ein Gebührenrahmen zwischen 35 € und 60 € je angefangene Stunde festgesetzt. Die Gebühr bemisst sich dabei am jeweiligen Aufwand.

## § 5

### Gebührenermäßigungen, Gebührenbefreiung

- (1) Für Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Menschen mit Behinderung, Mitglieder des Deutschen Museumsbundes, ICOM-Mitglieder, Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte sowie Inhaber einer „ZAC-Karte“ wird eine ermäßigte Eintrittsgebühr (§ 4 Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa) in Höhe von 5,00 € festgesetzt. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Inhaber des „Entdeckerpasses der Metropolregion Nürnberg“ und Inhaber eines Ferienpasses sind von der Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Buchst. a befreit.

---

## § 6 Jahreskarten

- (1) Jahreskarten besitzen eine Gültigkeit von 12 Monaten ab dem Monat der Ausstellung.
- (2) Jahreskarten werden personalisiert ausgestellt und sind nicht übertragbar.  
Bei Familienkarten bezieht sich die Personalisierung auf *einen* erwachsenen Hauptnutzer.
  - a) Jahreskarte Erwachsene 30 €
  - c) Jahreskarte Ermäßigt gem. §5 25 €
  - b) Jahreskarte Familie (2 Erwachsene mit Kindern) 60 €

## § 7 Raumvergaben an externe Nutzer

- (1) Gemäß § 2 der Benutzungsatzung können hierfür vorgesehene Flächen bzw. Räumlichkeiten des Museums auch externen Nutzern zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Nutzungsgebühr für die Raumvergabe im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes beträgt 100 € je Stunde und Raum bei einer Mindestnutzungsdauer von drei Stunden. Nach §4 Nr. 20a UstG ist die Gebühr umsatzsteuerbefreit. Umsatzsteuerpflichtige Zusatzleistungen (Bestuhlung, technische Ausstattung) werden gemäß Preisliste (Anlage 1/Anlage 2) abgerechnet.
- (3) Für die Nutzung im Rahmen des Zweckbetriebs, also eine Nutzung, die zur Verwirklichung des Museumszwecks beiträgt oder die der Förderung der Wissenschaft, Kunst oder Kultur dient, wird ein Gebührenrahmen von 0 bis 50 € je angefangene Stunde festgesetzt. Die Gebühr bemisst sich dabei am jeweiligen Aufwand.
- (4) Falls im Rahmen der Nutzung durch den Verkauf von Speisen und Getränken Erlöse erzielt werden, behält sich das Museum vor, eine Umsatzbeteiligung von max. 10 % zu erheben.
- (5) Im Rahmen der Nutzung durch Externe gelten erweiterte Benutzungsregeln (Anlage 3).

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.2022 außer Kraft.